

Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Technischen Illustration Gisela Hauser-nachfolgend ti-hauser genannt- und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge.

1. Angebot und Bindung

Die ti-hauser ist 3 Monate ab Datum des Angebotschreibens an Ihr Angebot gebunden.

2. Dienstleistungen

Die ti-hauser bietet ihre Dienstleistungen in der Bereichen Technische Illustration für alle Industriezweige, Körperschaften, Werbeagenturen und Einzelpersonen an.

Umfang und Inhalt ergeben sich aus dem mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Vertrag in Form von Angebot und Auftragsbestätigung, oder dem schriftlich mit der ti-hauser und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag in dem die vorliegenden AGB die Grundlage zwischen dem Auftraggeber und der ti-hauser bilden.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die ti-hauser erhält vom Auftraggeber zu Beginn der angegebenen Lieferfrist alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Informationen und Unterlagen. Gleichzeitig hat der Kunde einen Mitarbeiter als kompetenten Ansprechpartner für die ti-hauser zu benennen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen frei sind von Schutzrechten Dritter und die vertragsgemäße Nutzung ohne Einschränkung möglich ist. Der Auftraggeber stellt die ti-hauser von allen, in diesem Zusammenhang möglich Nachteilen frei.

3.2 Vergütung

Die Vergütung aus den von der ti-hauser erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot und der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung wird mit der Abnahme der erbrachten Leistungen zu 100% fällig.

Gegen die Vergütungsansprüche stehen dem Auftraggeber keine Aufrechnungs- oder zurückhaltungsrechte zu, ausgenommen er verfügt über einen rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Gegenanspruch.

Durch den Auftraggeber verursachte Verzugszinsen werden mit 5% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.

Eingehalten ist die Lieferfrist wenn bis zu deren Ende die fertiggestellten Produkte die ti-hauser verlassen haben oder deren Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von der ti-hauser trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Die ti-hauser verpflichtet sich, ihren Kunden über solche Hindernisse unverzüglich zu informieren.

Bei späteren Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrags verlängert sich die Lieferpflicht angemessen, falls diese nicht durch besondere Vereinbarungen geregelt wurde.

5. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden per E-Mail oder per Post.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Sendung auf seine Kosten von der ti-hauser gegen versicherbare Risiken versichert.

Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der von der ti-hauser erbrachten Leistungen geht mit der Aufgabe bei der Post auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, ob der Versand vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgt sind oder die ti-hauser die Transportkosten übernommen hat.

Mit der Anzeige der Versandbereitschaft des Auftrags geht die Gefahr auf die Auftraggeber über, wenn sich die Versendung aus Gründen, die die ti-hauser nicht zu vertreten hat, verzögert.

Den eventuell aus der Benutzung von Post, E-Mail, Telefon, Telefax und anderen Übermittlungsarten entstehenden Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt, sofern die ti-hauser kein grobes Verschulden trifft, der Auftraggeber.

6. Abnahme

Die Abnahme der von der ti-hauser erbrachten Leistungen erfolgt durch schriftliche Freigabe des Auftraggebers.

Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der Leistungen die Abnahme, ist die ti-hauser berechtigt, ihm eine frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Gründe für die Verweigerung benennt, gilt die Abnahme als erfolgt.

7. Gewährleistung

Sind die von der ti-hauser erbrachten Leistungen mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist die ti-hauser verpflichtet nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Weitere Gewährleistungsrechte werden damit ausgeschlossen. Ist die erste Nachbesserung nicht zufriedenstellend, kann der Auftraggeber die ti-hauser noch mal zur Nachbesserung auffordern und zwar im Rahmen einer bestimmten Nachfrist.

Bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung der von der ti-hauser gelieferten Leistungen erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Entdeckung, spätestens aber einen Monat nach der Übergabe schriftlich zu beanstanden.

Kann die vom Auftraggeber verlangte Nachbesserung nach zwei Versuchen durch die ti-hauser nicht erbracht werden, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag rückgängig machen.

Soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der ti-hauser oder durch Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

8. Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit und außervertragliche Haftung

Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung sowie wegen Leistungsverzug oder von der ti-hauser zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der ti-hauser oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

9. Einräumung von Nutzungsrechten

Wenn zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wurde, räumt die ti-hauser dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Leistungen ein. Die ti-hauser haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung von durch den Auftraggeber oder Dritte veränderten Leistungen entstehen.

10. Subunternehmer

Zur Erbringung bestimmter Teilleistungen ist die ti-hauser berechtigt Subunternehmer einzuschalten.

11. Referenzen

Der Auftraggeber gibt sein Einverständnis dass die ti-hauser den Namen des Auftraggebers sowie die für ihn ausgeführte Leistungen in seine Referenzliste aufnimmt. Sollte der Auftraggeber damit nicht einverstanden sein, verpflichtet er sich, dies der ti-hauser schriftlich mitzuteilen.

12 Tätigkeit für Mitbewerber

Der ti-hauser ist es gestattet auch für Unternehmen, die im Wettbewerb zu dem Auftraggeber stehen, tätig zu werden.

13 Geheimhaltung

Die ti-hauser verpflichtet sich, Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung von Leistungen übergeben oder zur Kenntnis gebracht wurden mit der angemessenen Sorgfalt und vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln.

14 Vertragsform

Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündlich geschlossene Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Alle Zusicherungen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen müssen schriftlich niedergelegt werden.

15 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben ist der Gerichtsstand Villingen-Schwenningen. Das gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat oder wenn dieser nicht bekannt ist.

16 Rechtswahl

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts gilt auf das Vertragsverhältnis zwischen der ti-hauser und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis.

Februar 2004